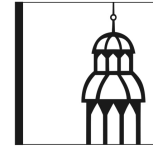


# Schulordnung

## für das Gymnasium Schloss Plön



Gymnasium  
Schloss  
Plön

In unserer Schule gehen viele hundert Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrkräfte miteinander rücksichtsvoll, freundlich und sicherheitsbewusst um, damit ein möglichst guter Schulbetrieb gewährleistet ist. Die Beachtung der folgenden Schulordnung ist deshalb eine besondere soziale Pflicht.

Eine Schulordnung kann nicht alle Einzelheiten erfassen; daher sind Lehrkräfte wie Schüler/innen aufgefordert, bei der Einhaltung der äußeren Ordnung in der Schule mitzuwirken. Klassen- und Fachlehrkräfte können mit ihren Klassen darüber hinaus bei Bedarf weitere nötige Regelungen vereinbaren. Vorschriften für das Verhalten in Katastrophenfällen hängen in allen Klassen- und Fachräumen aus.

1. Für den Schulweg gilt die Straßenverkehrsordnung. Niemand darf das Schulgelände vor 7.30 Uhr betreten, denn erst von diesem Zeitpunkt an kann eine Aufsicht gestellt werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind FahrschülerInnen, denen vor 7.30 Uhr die Klassenräume und nach dem Unterricht die Cafeteria zur Verfügung stehen. Nach dem Unterricht ist die Schule wieder zu verlassen. Da die Lehrkräfte verpflichtet sind, die Stunden pünktlich zu beginnen und zu schließen, besteht auch für die SchülerInnen die Pflicht, die Unterrichtszeiten einzuhalten. Während der Unterrichtszeit herrscht im Interesse aller auf den Fluren und Treppen unbedingt Ruhe.
2. Für den Bereich der Fahrradständer und für den Schulweg übernimmt die Schule die Haftung.  
August 2019: Durch die Baumaßnahmen ist der Schulhof als Parkplatz gesperrt.
3. Die Garderobe wird an die Kleiderhaken auf den Fluren gehängt. Auf Geld, Busfahrkarten und Wertgegenstände ist besonders achtzugeben, weil die Schule keine Haftung für Wertsachen übernehmen kann. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.  
Inventar, Lehr- und Lernmittel sind schonend zu behandeln; Eltern oder volljährige SchülerInnen werden für angerichtete Schäden haftbar gemacht.
4. Wer mit Schneebällen, Steinen oder anderen Gegenständen wirft, gefährdet die Mitschüler/innen. Aus dem gleichen Grunde dürfen stehende Messer, Feuerwerkskörper, Schusswaffen – auch spielzeugartige – nicht mit in die Schule gebracht werden. Jeder kann für Schäden, die man einem anderen zufügt, haftbar gemacht werden.  
Das Betreten der Wasser- und Eisflächen des Kleinen Plöner Sees ist aus Sicherheitsgründen jederzeit strengstens untersagt. Das Nutzen von Trendsportgeräten mit Rollen aller Art ist aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände nicht gestattet.
5. Die Pausenaufsicht ist versicherungsrechtlich Aufgabe der Lehrkräfte. SchülerInnen der Sekundarstufe I verlassen in den beiden großen Pausen und während der Mittagspause die Unterrichtsräume. Die Oberstufe kann in den Unterrichtsräumen bleiben.

Aus Sicherheitsgründen darf im Schulgebäude nicht gelaufen werden. In den Pausen sollen die Klassenräume gelüftet werden. In den sogenannten „Regenpausen“ (doppeltes Klingelzeichen) dürfen alle SchülerInnen im Gebäude bleiben.

6. Das Nutzen von elektronischen Medien jeder Art ist während der Schulzeit generell nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrkräften gestattet.

Die Sekundarstufe II kann in den Pausen und Freistunden, jedoch nur in den Unterrichtsräumen, elektronische Medien nutzen.

In keinem Fall gestattet ist jedoch das Nutzen der Kamera- und Tonaufnahmefunktion, damit die Schutzinteressen von Schüler/innen und der Lehrkräfte im Hinblick auf eine mögliche Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.

Zudem kann bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen jeder Art das Mitführen eines elektronischen Mediums unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden.

August 2019: Im Moment gilt probeweise die neue Handyregelung.

7. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.

8. SchülerInnen der Oberstufe dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

Alle anderen SchülerInnen dürfen das Grundstück während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen, die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. In allen Fällen handelt es sich nicht um den durch die Unfallkasse versicherten Schulweg, sondern um eine Sondererlaubnis.

Schulgänge sind davon unberührt.

9. Unterrichtsstunden dauern 45 Minuten; die Pausenzeiten sind wie folgt:

Stundenzeitrahmen		Gefolgt von Pausen in Minuten
1. Stunde	7.45 – 8.30 Uhr	5
2. Stunde	8.35 – 9.20 Uhr	15
3. Stunde	9.35 – 10.20 Uhr	5
4. Stunde	10.25 – 11.10 Uhr	20
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr	5
6. Stunde	12.20 – 13.05 Uhr	Mittagspause
7. Stunde	13.40 – 14.25 Uhr	5
8. Stunde	14.30 – 15.15 Uhr	5
9. Stunde	15.20 – 16.25 Uhr	5
10. Stunde	16.30 - 17.15 Uhr	